Art. 2 Leistungen an Fraktionen

[1]Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen Geldleistungen nach Art. 3 sowie sonstige Geldleistungen für bestimmte Zwecke, soweit dies der Haushaltsplan vorsieht. [2]Der Landtag stellt den Fraktionen Räumlichkeiten zur Verfügung. [3]Der Landtag kann den Fraktionen Gegenstände zur Nutzung überlassen. [4]Die Geld- und Sachleistungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.